

Präventionsstrategien zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz

Das Ausprobieren von Normen und Überschreiten von Grenzen, die Experimentierneigung und Identitätsfindung zählen zu den typischen Verhaltensweisen in der Kinder- und Jugendphase. Unter Berücksichtigung soziokultureller Faktoren und tiefgreifender struktureller Veränderungen sind gegenwärtig die Risiken für ein ungefährdetes Aufwachsen junger Menschen vielfältiger und größer geworden. Die Ursachen für delinquentes Verhalten entstehen aus einem Zusammenwirken vieler Faktoren, zu denen individuelle und biographische Besonderheiten ebenso zählen wie auslösende Gelegenheiten. Es lässt sich zwar feststellen, dass über 90 % aller in der Bundesrepublik lebenden jungen Menschen den schwierigen Prozess des Heranwachsens bewältigen, ohne mit der Polizei und Justiz in Konflikt zu geraten. Aber auch wenn nur eine sehr kleine Minderheit von Kindern und Jugendlichen durch mehrfache Begehung strafbarer Handlungen auffällt, so ist der Anstieg aller registrierten Tatverdächtigen ein ernst zu nehmendes Faktum.

Obwohl Gewalt von der überwiegenden Zahl der Jugendlichen abgelehnt wird, ist die Zahl der von Jugendlichen begangenen Rohheitsdelikte besorgniserregend. Dabei sind die Täter vorwiegend männlichen Geschlechts. Studien belegen, dass die jugendlichen Gewalttäter in ihrer Kindheit und Jugend häufig selbst schon Opfer von Gewalt - auch im Elternhaus - waren.

Dennoch ist in aller Regel die Kinder- und Jugenddelinquenz eine vorübergehende Erscheinung, und die meisten von jungen Menschen begangenen Straftaten sind gegenüber denen Erwachsener weniger schwerwiegend.

Der Kinder- und Jugenddelinquenz entgegenzuwirken, ist eine Aufgabe jedes Einzelnen und aller Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft. Dabei kommt auch der Wirtschaft und dem Arbeitsleben eine besondere Bedeutung zu. Die Erfahrung zuverlässiger sozialer Bindungen und Beziehungen, die Sicherung von Ausbildung und das Angebot an Arbeitsplätzen sowie bezahlbarem Wohnraum sind für junge Menschen elementare Voraussetzungen zur Entwicklung ihrer eigenen Lebensperspektive.

Bloße Forderungen nach einer allgemeinen Strafverschärfung, die Stigmatisierung und pauschale Vorverurteilungen von jungen Menschen sowie Überreaktionen auf delinquentes Verhalten führen zu Ausgrenzungen und können so zur Verfestigung abweichenden Verhaltens ursächlich beitragen. Gemeinsames Handeln aller Verantwortlichen muss von dem Grundsatz ausgehen, dass Prävention Vorrang hat vor Strafverfolgung und Repression.

Folgende Bereiche verdienen in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit:

- 40 1. **Aufklärung:** Alle Beteiligten wollen gemeinsam zu einer Versachlichung der Diskussion über Kinder- und Jugenddelinquenz beitragen. Die Verantwortlichen bei Polizei und Justiz sind bemüht, gemeinsam mit den Verantwortlichen für Schule und Jugendhilfe vor Ort die notwendige problemorientierte und differenzierte Aufklärungsarbeit zu leisten und dabei auch verstärkt die Zusammenarbeit mit den Medien zu suchen. In einer
45 medienorientierten Gesellschaft müssen sich die Medien ihrer meinungsgestaltenden und verstärkenden Rolle noch besser bewusst werden. Veröffentlichungen, die Einzelfälle in den Vordergrund rücken und als Beispiel zu lascher, falscher oder nicht nachvollziehbarer Reaktion auf kriminelles Verhalten aufmachen, schüren Ängste und Vorurteile.
- 50 2. **Familie:** Die Vermittlung von Werten und die Ausbildung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnisses muss als wichtige Präventionsarbeit vorrangig in der Familie erfolgen. Sie ist wesentliche Sozialisationsinstanz und darf aus ihrer Verantwortung nicht entlassen werden. Das Erziehungsrecht ist untrennbar mit der Erziehungspflicht verbunden. Deshalb müssen das Bewusstsein, die Bereitschaft und
55 die Befähigung der Erziehungsberechtigten gestärkt werden, ihren Erziehungsauftrag offensiv wahrzunehmen und die Lebens- und Erlebniswelt ihrer Kinder verantwortungsbewusst zu gestalten.
- Familie gerät aber immer häufiger an ihre Leistungsgrenze. Deshalb ist ihre Unterstützung ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Neben dem Ausbau
60 existenzsichernder Hilfen bedarf sie auch verstärkt familienstützender Maßnahmen durch Jugendhilfe und Schule - Instanzen, die immer mehr zum Lernraum sozialer Kompetenzen werden und diese Aufgabe und Verantwortung auch annehmen müssen. In Familiensituationen, die regelhaft zu besonderen Konflikten führen werden, ist eine intensive Hilfe für die gesamte Familie anzubieten. Insbesondere ist für eine
65 Professionalisierung der sozialpädagogischen Familienhilfe Sorge zu tragen.
3. **Schule und Erziehung:** Neben der Wahrnehmung der Elternverantwortung ist der Erziehungsauftrag der Schule von wesentlicher Bedeutung bei der Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Lehrerinnen und Lehrer als Erzieherinnen und Erzieher sind deshalb in besonderem Maße gefordert,
70 zusammen mit Wissens- und Bildungsinhalten wieder verstärkt soziale Kompetenz zu vermitteln und dabei die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Jugendhilfe zu verbessern. In engem Miteinander sollen deshalb insbesondere Schule und Jugendhilfe daran mitwirken, dass durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen

Benachteiligungen abgebaut und Ausgrenzungsprozesse vermieden werden, um eine
75 stabile und selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

4. **Kinder- und Jugendarbeit, -sozialarbeit:** Im Rahmen der Kriminalprävention kommt
einer qualifizierten Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit eine besondere
Bedeutung zu. Insbesondere sind hierbei lebenswelt- und zielgruppenorientierte sowie
mobile und aufsuchende Angebote geeignet, junge Menschen in Krisensituationen
80 anzusprechen und durch eine intensive Beziehungsarbeit, Chancen zur Herauslösung
aus Gefährdungsbereichen zu bieten. Die Synergieeffekte aus dem gemeinsamen
Handeln von Schule und Jugendhilfe müssen stärker als bisher genutzt werden, um in
enger Kooperation jungen Menschen Wegbegleiter sein zu können. Dem Wegfall
sozialer Beziehungsnetze, teilweise auch als Auswirkung einer gesellschaftlich so
85 forcierten Mobilität, muss wirkungsvoll begegnet werden. Junge Menschen sind zu
befähigen, sich eigenständig neue tragfähige Netze zu schaffen. Dabei spielen gerade
Gruppen eine herausgehobene Rolle - für junge Menschen sind sie wichtige Orte zur
Identitätsfindung. Angebote der Auseinandersetzung mit der Geschlechterrolle sind für
die Entwicklung einer stabilen Identität eine unerlässliche Hilfe; sie sollten daher bei allen
90 pädagogischen Maßnahmen mitbedacht werden.
5. **Integration:** Kinder und Jugendliche, die in deprivierten Lebenslagen leben, geraten
häufig in kriminelle Auffälligkeit. In dieser Gefährdung leben insbesondere auch
ausländische Kinder und Jugendliche und junge Aussiedler. Daher ist die
Integrationsarbeit mit jungen Aussiedlern und ausländischen Kindern und Jugendlichen
95 gesichert fortzuführen und stärker zu akzentuieren. Dies gilt besonders auch für Projekte
der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit. Eine intensive Sprachförderung und eine
verbesserte Repräsentanz dieser Minderheiten in Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit,
Polizei, Justiz und Verwaltung, sowie die Förderung in Schule, Ausbildung und Beruf
sind wichtige Bausteine einer qualifizierten Integrationsarbeit.
- 100 6. **Partizipation:** Eine aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen sie
betreffenden Planungen und Festlegungen der kommunalen Entscheidungsgremien,
insbesondere in gemeinwesen- oder stadtteilbezogene, kleinräumige Ansätze, trägt zur
Verbesserung der Stadtqualität und zur Schaffung einer humanen Lebensumwelt bei.
Sie ist ein wichtiger Schlüssel zur sozialen Integration und vermittelt gleichzeitig wertvolle
105 Erfahrungen demokratischen Handelns. Alle gesellschaftlichen Gruppierungen und die
öffentliche Hand sind gefordert, Formen gemeinsamer Gestaltungsmöglichkeiten mit
Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Politik muss für solche Beteiligungsverfahren
geeignete Rahmenbedingungen schaffen.
- 110 7. **Medienkompetenz und Jugendmedienschutz:** Eine systematische Vermittlung und
Aneignung von Medienkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen durch Schule und

Jugendhilfe, muss die Chancen und Risiken der Mediennutzung und des Medienkonsums gleichermaßen beinhalten. Für eine wirkungsvolle medienpädagogische Arbeit ist die Einbeziehung und Beratung der Eltern von ausschlaggebender Bedeutung. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden und insbesondere gewaltverherrlichenden Produkten und Inhalten, auch im Internet, zu gewährleisten. Die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten, die durch den Mediendienste-Staatsvertrag der Länder und durch das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz des Bundes erweitert wurden, sind konsequent zu nutzen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sichern und die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Die Anbieter von Inhalten sind aufgefordert, eigene Vorkehrungen zu treffen, um jugendschutzrelevante Dienste Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich zu machen.

115
120
125
130
135

8. **Ambulante Maßnahmen:** Ambulante Angebote und sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, die eine Straftat begangen haben oder denen eine solche vorgeworfen wird, sind weiter auszubauen und zu qualifizieren, wobei die Finanzierung sicherzustellen ist. Dabei kommt der Jugendgerichtshilfe eine besondere Aufgabe zu. Neben ihrer Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren soll sie die ambulanten Angebote für diese jungen Menschen weiterentwickeln, begleiten oder selbst durchführen. Um einer Verfestigung delinquenten Verhaltens bei jungen Menschen, insbesondere bei Mehrfachtätern wirkungsvoll zu begegnen, ist es u.a. erforderlich, personelle Ressourcen zur Durchführung von Betreuungskontakten zu verstärken. Auch in diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass von der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleiches zunehmend Gebrauch gemacht wird; er ist als Reaktion auf Jugenddelinquenz in geeigneten Fällen ein Mittel der Konfliktschlichtung sowie zur Herstellung des Rechtsfriedens und sozialen Friedens. Sein Ausbau ist zu fördern.

140
145

9. **Stationäre Maßnahmen:** Die unterschiedlichen Formen der Hilfen zur Erziehung sind eine weitere Möglichkeit der Jugendhilfe zur Unterstützung und sozialpädagogischen Betreuung straffällig gewordener junger Menschen. Besteht hier die Notwendigkeit einer erzieherischen Hilfe und wurde von den Personensorgeberechtigten ein Antrag gestellt, steht mit den verschiedenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten ein differenziertes und leistungsfähiges Angebotsspektrum zur Verfügung. Dennoch ist es erforderlich, auch diese Angebote konzeptionell so weiter zu entwickeln, dass jungen Menschen adäquate Hilfen angeboten werden, die ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität aufhalten. Sind die Personensorgeberechtigten nicht kooperativ, muss auch der Staat handeln können. Einrichtungsplätze mit einer „Betreuung mit hoher Verbindlichkeit“ und einem eventuellen Wechsel des Lebensfeldes können dabei ein wichtiger Beitrag sein, um junge Menschen vor einer Gefährdung ihrer weiteren

Entwicklung zu bewahren. Mit derartigen flexiblen, aber auch personalintensiven
Betreuungsangeboten mit stringenter Anwendung von Regeln, Vereinbarungen und
150 Erziehungsgrundsätzen kann auch dem mehrfachen oder schwer rechtswidrigen
Verhalten von strafunmündigen Kindern seitens der Jugendhilfe im Sinne einer
notwendigen Krisenintervention begegnet werden.

10. Diversion

Eine konsequente Umsetzung der Möglichkeiten, auf Jugenddelinquenz im Rahmen der
155 Diversion bei einfachen, bagatelhaften, aber auch wiederholten Normverstößen zu
reagieren, ist fortzusetzen. Auch hier ist das Zusammenwirken von Polizei,
Jugendsozialarbeit und Staatsanwaltschaft zu stärken. Sofortintervention bedarf im
Rahmen der Handhabung der Diversion klarer Absprachen, welche die Position der
Tatverdächtigen wahren (Unschuldsvermutung), die Handlungskompetenzen speziell
160 qualifizierter Jugendsachbearbeiter der Polizei stärken und sozialarbeiterische
Kompetenz integrieren; abschließende Entscheidungen bleiben der Staatsanwaltschaft
vorbehalten.

11. Normative Delinquenzreaktion: Es gilt nach wie vor der uneingeschränkte
Leitgedanke, dass freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unabdingbare Maß zu
165 begrenzen und so weit möglich durch andere Maßnahmen vorrangig durch Angebote der
Jugendhilfe zu ersetzen sind. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen die Verhängung von
Jugendstrafe oder Arrest unabdingbar ist. Insofern ist die Ausrichtung des
Jugendgerichtsgesetzes auf erzieherische Maßnahmen in der Regel eine angemessene
Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen. Daneben sind alle Beteiligten
170 gefordert, ein bedarfsgerechtes Netz von Angeboten zur sozialpädagogischen
Betreuung mit normenverdeutlichendem Charakter unter Einschluss von
Wiedergutmachungsaspekten für straffällig gewordene junge Menschen anzubieten und
weiterzuentwickeln. Dabei besteht ein breiter Konsens, dass die gegenwärtige
Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren nicht verändert werden soll. Delinquentem
175 Verhalten von Kindern und Jugendlichen muss vorrangig durch Leistungen der
Jugendhilfe begegnet werden.

12. Verfahrensbeschleunigung und Stärkung der Zusammenarbeit

Zügige Verfahrensabläufe im Jugendstrafverfahren, die eine rasche und konsequente
Reaktion des Staates aufzeigen, sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass
180 jugendliche Straftäter die Verwerflichkeit ihres Handelns einsehen und ihr Verhalten
ändern. Eine Sanktion muss unmittelbar und in zeitlicher Nähe zur Tat erlebt werden.
Deshalb muss das Zusammenspiel von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe,
Jugendhilfe, Sorgeberechtigten und schließlich Gericht und evtl. Bewährungshilfe

185 optimiert werden. Beschleunigung ist kein Selbstzweck, sondern mit pädagogischem Sinn und prozessuaalem Verstand zu organisieren.

Die Schaffung aufeinander abgestimmter Zuständigkeiten, möglichst verbunden mit lokaler Nähe zwischen Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtsbarkeit, ist zur Effizienzsteigerung der Zusammenarbeit aller Beteiligten verstärkt anzustreben.

190 **13. Kooperation und Vernetzung:** In den Bereichen Familie, Jugendhilfe, Schulen, Polizei und Justiz bedarf es von präventiver Aktion bis zur repressiven Reaktion einer notwendigen übergreifenden Zusammenarbeit aller. Die Analyse bisheriger Aufgabenerledigung in der Erziehung und in der Reaktion auf Normabweichungen zeigt allzu häufig ein unkoordiniertes Nebeneinander der Handelnden wie des Handelns. Mit
195 dem Leitziel einer aktiven Kooperation ist verbunden, die Rolle, die Aufgabenerfüllung und die eingesetzten Mittel und Ressourcen aufeinander abzustimmen und sich wirksam zu ergänzen. Speziell für die Präventionsarbeit gilt, dass sie als Querschnittsaufgabe von allen verantwortlichen Beteiligten gemeinsam vernetzt zu leisten ist. Die hier teils schon installierten Gremien (Kriminal- und Präventionsräte, Kommissionen oder Runde
200 Tische gegen Gewalt, Stadtteil- und Sicherheitsforen, Projekte der Gemeinwesenarbeit) sind ein geeignetes Mittel, durch gezieltes Zusammenwirken der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, kirchlichen Organisationen, Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz Defizite zu ermitteln und zur Sicherung begünstigender Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien Sorge zu tragen. Diese Richtung kriminalpräventiver
205 Ansätze ist auf allen Ebenen auszubauen, denn der Entwicklungsverlauf strafbaren Verhaltens ist nicht zuletzt abhängig vom Grad der Integration in und Stabilisierung durch das soziale Umfeld, Schule, Ausbildung und Arbeit und vom Vorhandensein sozialer Perspektiven einschließlich des gesellschaftlichen Miteinanders.